

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Wissenschaftliche Gesellschaft für Lebensmittelrecht e.V.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des deutschen, europäischen und internationalen Lebensmittelrechts sowie angrenzender Rechtsgebiete und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern im Bereich des Lebensmittelrechts.
3. Dieser Vereinszweck wird durch die Veranstaltung und Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie durch die Förderung derartiger Vorhaben einschließlich der Vergabe von Stipendien verwirklicht.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

Rechtsanwälte, Justitiare und sonstige Angehörige von Unternehmen und Verbänden der Lebensmittelwirtschaft, Naturwissenschaftler und Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Bereich des Lebensmittelrechts und/oder der Lebensmittelforschung tätig sind, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben auf Antrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft laut § 3 dieser Satzung nachträglich entfallen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an den Wissenschaftlichen Beirat möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden beim Vorstand des Vereins. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des wissenschaftlichen Beirats ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand kann, nach Billigung durch die Mitgliederversammlung, Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese stehen den Mitgliedern gleich, zahlen aber keine Beiträge.

§ 6

Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Ein Vorstandsmitglied muss Volljurist sein, das andere ein naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Ein Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Ihm obliegt die laufende Verwaltung. Im Übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse einvernehmlich schriftlich, per E-Mail oder im Umlaufverfahren. Mündliche Beschlüsse sind in Schriftform festzuhalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im jährlichen Turnus findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung über folgende Gegenstände:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand;
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - alle übrigen ihr durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verein hat einen Wissenschaftlichen Beirat.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Er soll in der Regel nicht mehr als 15 Personen umfassen, höchstens jedoch 18.
3. Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins im Benehmen mit dem Vorstand.
 - b) Beratung des Vorstandes bei der Auswahl wissenschaftlicher Themen.
 - c) Beratung des Vorstandes bei der wissenschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
4. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; der Wissenschaftliche Beirat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Wissenschaftliche Beirat tagt bei Bedarf. Er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
6. Der Wissenschaftliche Beirat wird einberufen durch den Vorstand des Vereins oder durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangt.

7. Der Wissenschaftliche Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder sollen in der Regel Mitglieder des Vereins sein.

§ 11

Sonstiges

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts.
2. Im Übrigen finden die Vorschriften des Vereinsrechts Anwendung.

Fassung vom 20. März 2015